



II-3313 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7121/1-Pr 1/91

1508/AB

1991 -09- 11

zu 1557/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1557/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend rechtliche Möglichkeiten einer Haftentlassung von Udo Proksch, gerichtet und folgende Frage gestellt:

"Ist es rechtlich möglich, wie im Fall Bachmaier, auch Udo Proksch nach Rechtsgültigkeit des Urteils (20 Jahre Gefängnis) durch Gutachten von 3 Fachärzten aus der Haft zu entlassen?"

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Sollte Udo Proksch nach Eintritt der Urteilsrechtskraft den Antrag stellen, den Vollzug der über ihn verhängten Freiheitsstrafe gemäß § 5 Abs 1 StVG vorläufig aufzuschieben, wird darüber – wie im Fall des Verurteilten Walter Bachmayer – das erkennende Gericht nach Überprüfung des Gesundheitszustandes des Antragstellers zu entscheiden haben. Wieviele und welche medizinische Sachverständigen-gutachten das Gericht zu diesem Zweck einholt und damit seiner Entscheidung zugrundelegt, würde von der

- 2 -

Schwierigkeit der Begutachtung und der Lage des Falles  
abhängig sein.

10. September 1991

*Franziska Friesz*